

## **Beitragsordnung des Henaberger Erlebniswelt e.V.**

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Henaberger Erlebniswelt e.V. erstellt.
2. Der Henaberger Erlebniswelt e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Die Mitgliederversammlung des Henaberger Erlebniswelt e.V. hat am 29.04.2023 erstmalig diese Beitragssatzung beschlossen. Mit Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 05.01.2024 wurde die Beitragsordnung geändert. Bei einer inhaltlichen Änderung wird sie allen Mitgliedern per Post oder E-Mail zugestellt oder auch in einem Mitgliederbereich auf der Website zur Verfügung gestellt. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Kalenderjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der formlose Antrag ist zusammen mit einem erklärenden Gespräch (persönlich oder fernmündlich/digital) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein im zweiten Halbjahr neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr den halben Jahresbeitrag ihrer Mitgliedschaft. Die Beiträge werden jährlich zu Jahresbeginn erhoben. Endet die Mitgliedschaft, erfolgt keine Erstattung des bereits bezahlten Beitrags. Bei Eintritt während des Jahres, erfolgt der Einzug im darauffolgenden Monat.
6. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, zahlen zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € und erhalten eine Rechnung per E-Mail, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
7. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Die Mitglieder haben dem Verein Adress- und Kontoänderungen umgehend schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Der Mitgliedsbeitrag deckt nicht grundsätzlich alle Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Veranstaltungen des Vereins ab. Bei pünktlicher Mitgliedsbeitragszahlung kann eine Reduzierung der Teilnahmekosten von Veranstaltungen gewährt werden.

## Anlage 1

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

- Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder 30,00 €
- Jahresbeitrag für Kinder- und Jugendmitgliedschaft 20,00 €
- Jahresbeitrag für Familien 50,00 €  
(bis zu 2 Erwachsene und alle eigenen / adoptierten Kinder sowie Pflegekinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im gleichen Haushalt leben)
- Fördermitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest, mindestens jedoch in Höhe des Beitrags eines ordentlichen Mitglieds

Bei Nichtzahlung fallen folgende Mahngebühren an:

- Erste Mahnung -
- Zweite Mahnung 5,00 €
- Letzte Mahnung 10,00 €